

RSS-0088-25
= RSS-E 5/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.3.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Marc Zickbauer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt

Spruch

Dem Antragsgegner wird empfohlen, anzuerkennen, dass für den Schadenfall Nr. (anonymisiert) keine Deckung aus der Business-Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) besteht.

Begründung

Der Antragsgegner ist mitversicherte Person in der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert), die von der m(anonymisiert) GmbH bei der antragstellenden Versicherung per 16.10.2020 mit einer Laufzeit bis 16.10.2025 abgeschlossen wurde. Die m(anonymisiert) GmbH befindet sich zwischenzeitlich in Liquidation bzw. wurde im Firmenbuch gelöscht. Weiteres mitversichertes Unternehmen ist die m(anonymisiert) D(anonymisiert) GmbH.

Versichert ist der Antragsgegner im Business-Privat-Rechtsschutz u.a. in den Bausteinen Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich inkl. Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen sowie Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich. Weiters besteht Versicherungsschutz im Baustein Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich sowie im Baustein Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, beschränkt

auf eine nebenberufliche Tätigkeit. Zum Geltungsbereich im Business-Privat-Rechtsschutz wird auf Artikel 4 ARB verwiesen.

Vereinbart sind die ARB 2019, welche auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...)

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Art. 17.2.1.1., Art. 18.2.1., Art. 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Art. 24.2.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. (...)

ARTIKEL 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich)?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintreten.

2. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalls erlangt, kein Versicherungsschutz.

Für Verbraucher gilt: Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags für das betroffene Risiko geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Deckungsanspruch nach Kenntnis des Versicherungsfalls i. S. d. § 33 VersVG (siehe Beilage) unverzüglich geltend gemacht hat.

(...)

ARTIKEL 4

Wo gilt die Versicherung (örtlicher Geltungsbereich)?

Soweit nicht in den Besonderen Bestimmungen oder in der Polizze etwas anderes geregelt oder vereinbart ist, gilt:

Versicherungsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa (im geografischen Sinn) samt Island, den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren - auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb des äußeren Geltungsbereichs - erfolgt, der Versicherungsfall in diesem örtlichen Geltungsbereich eintritt und ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde innerhalb dieses Geltungsbereichs zuständig ist oder wäre, würde ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden.

(...)

ARTIKEL 19

Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz

(...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;*
(...)

ARTIKEL 20

Straf-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

- 1.1. im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;*

- 1.2. im Berufsbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) in ihrer Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von oder zu der Arbeitsstätte eintreten;*

(...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten*

- 2.1.1. bei Anklage wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens;*

- 2.1.2. bei Handlungen und Unterlassungen, die so-wohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab Anklage Versicherungsschutz, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt. Wird das Strafverfahren endgültig eingestellt, besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, wenn die Einstellung nicht aufgrund des Rücktritts von der Verfolgung (Diversion) erfolgt;*

- 2.1.3. bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, rückwirkend ab Anklage die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt. Wird das Strafverfahren endgültig eingestellt, besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, wenn die Einstellung nicht aufgrund des Rücktritts von der Verfolgung (Diversion) erfolgt. (...)*

ARTIKEL 21

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Berufsbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Abs. 1 ASGG gegenüber ihrem Arbeitgeber;

(...)

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. (...)

ARTIKEL 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen; (...)

Der Antragsgegner wandte sich durch seine Rechtsvertretung mit Schreiben vom 14.12.2025 an die Geschäftsstelle und ersuchte um Einleitung eines Schlichtungsverfahrens für folgenden Sachverhalt (Schadenr. (*anonymisiert*)):

Der Antragsgegner als mitversicherte Person im oben genannten Rechtsschutzvertrag sei Organ der in der Schweiz ansässigen S(*anonymisiert*) AG gewesen. Am 26.3.2020 sei für die S(*anonymisiert*) AG ein staatlich verbürgter COVID-19-Kredit aufgenommen und die dadurch aufgenommenen Mittel seien zur Betriebssicherung verwendet worden. Am 5.12.2024 sei über das Vermögen der S(*anonymisiert*) AG ein Konkursverfahren eröffnet worden. Im Mai 2025 seien an den Antragsgegner Forderungen herangetragen worden. Es werde der Vorwurf erhoben, dass die Kreditmittel zweckwidrig verwendet worden seien. Es seien seitens der Rechtsvertretung der Bürgschaftsorganisation (*anonymisiert*) zivilrechtliche Ansprüche (Organhaftung/Schadenersatz) sowie strafrechtliche Schritte angedroht worden, es bestehe Rechtsschutzbedarf für die (momentan außerprozessuale) Abwehr.

Die Antragstellerin lehnte mit Schreiben vom 3.10., 29.10. und 30.10.2025 die Deckung ab. Der Kredit sei von der nicht mitversicherten S(*anonymisiert*) AG aufgenommen worden, die Forderungen gegen den Antragsgegner seien daher nicht dem versicherten Privatbereich zuzuordnen. Der Kredit sei zudem vor Abschluss des Versicherungsvertrages aufgenommen worden, der Versicherungsfall sei vorvertraglich eingetreten. Weiters sei der Versicherungsvertrag per 31.3.2022 storniert worden, der Deckungsanspruch sei erst später

als drei Jahre nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht worden, weshalb auch aus diesem Grund kein Versicherungsschutz bestehe. Die Abwehr von Schadenersatzforderungen sei im Übrigen nicht in der Rechtsschutzversicherung versichert, sondern in der Haftpflichtversicherung, soweit allenfalls der Baustein Allgemeiner-Vertragsrechtsschutz betroffen sei, sei die Streitwertobergrenze überschritten.

Die Rechtsvertretung des Antragsgegners brachte gegenüber der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle diverse Argumente vor, die im Weiteren nochmals in der Gegenäußerung enthalten sind und daher dort wiedergegeben werden.

Da der Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein Schlichtungsverfahren beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines solchen zu beantragen. Sie gab dazu mit Schreiben vom 8.1.2026 folgende Stellungnahme ab:

„(...) Beim Versicherungsvertrag des VN handelt es sich um einen „Business-Rechtsschutz“. Dem Vertrag mit der Polizzennummer (anonymisiert) liegen die ARB in der Fassung 2019 zugrunde.

Der Vertrag hat per 16.10.2020 zu laufen begonnen und wurde per 31.03.2022 storniert.

Der hier in diesem Schadenfall gegenständliche Kredit wurde von der Fa. S(anonymisiert) AG aufgenommen, dies geht aus dem Schreiben der Gegenseite hervor (Beilage). Dieses Unternehmen „Fa. S(anonymisiert) AG“ ist im Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht versichert.

Der bedingungsgemäße „Privatbereich“ ist hier jedenfalls nicht betroffen. Auch würde im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich keine Deckung den Berufsbereich betreffend bestehen.

Der Kredit wurde am 26.03.2020 aufgenommen. Der Rechtsschutzversicherungsvertrag hat grundsätzlich erst per 16.10.2020 (daher nach diesem Zeitpunkt) zu laufen begonnen und wurde per 31.03.2022 storniert. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalls liegt nicht in der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Grundsätzlich bezieht sich der örtliche Geltungsbereich im Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“ auf Österreich und Deutschland, nicht auf die Schweiz. Der örtliche Geltungsbereich ist nicht gegeben.

Zudem wäre ohnehin die Streitwertobergrenze überschritten.

Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer zudem später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags (31.03.2022) für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalls erlangt, kein Versicherungsschutz.“

Die Rechtsvertretung des Antragsgegners gab dazu mit Schreiben vom 12.1.2026 folgende Gegenäußerung ab (auszugsweise):

„(...) Sachverhalt (Kurzfassung)

Herr (anonymisiert) war Geschäftsführer der S(anonymisiert) AG, eines Unternehmens, das im Frühjahr 2020 einen COVID-19-Notkredit erhielt. Der Kredit in sechsstelliger Höhe wurde der Gesellschaft am 26.03.2020 im Rahmen staatlicher

Pandemiemaßnahmen ausbezahlt. In der Folgezeit (2020-2021) führte Herr (anonymisiert) die Geschäfte der S(anonymisiert) AG weiter; dennoch geriet die Gesellschaft in wirtschaftliche Schwierigkeiten und meldete im Jahr 2021 Insolvenz an. In diesem Zusammenhang werden Herrn (anonymisiert) nun Vorwürfe gemacht: Insbesondere soll er den COVID-19-Kredit zweckwidrig verwendet bzw. seine Sorgfaltspflichten als Geschäftsführer verletzt haben. Aufgrund dieser Anschuldigungen wird Herr (anonymisiert) persönlich in Anspruch genommen - zum einen durch ein behördliches Strafverfahren in der Schweiz wegen des Verdachts der Förderungsmissbrauchs, zum anderen zivilrechtlich durch den Insolvenzverwalter im Hinblick auf eine mögliche Geschäftsführerhaftung. (...)

a) Zum behaupteten vorzeitigen Versicherungsfall (26.03.2020)

(anonymisiert) verweigert Deckung mit der Begründung, der Rechtsschutzfall sei bereits am 26.03.2020 - dem Tag der COVID-Kreditauszahlung - eingetreten, also vor dem relevanten Versicherungszeitraum. Diese Sichtweise hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Gemäß Art. 2.3. ARB 2019 gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß gegen eine Rechtspflicht; maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem eine der betroffenen Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist laut Art. 2.4. ARB 2019 der erste adäquat ursächliche Verstoß entscheidend. Entscheidend ist dabei die Kausalität für den Konflikt: Ein Verstoß muss für sich betrachtet geeignet sein, den späteren Streit auszulösen, oder zumindest erkennbar nachgewirkt haben. Nach diesen Kriterien kann der 26.03.2020 nicht als Versicherungsfall im Rechtssinne qualifiziert werden. An diesem Tag wurde zwar der COVID-19-Kredit ausbezahlt, jedoch stellt die bloße Kreditaufnahme noch keinen Rechtsverstoß dar - weder tatsächlich noch dem Vorwurf nach. Weder wird Herrn (anonymisiert) vorgeworfen, schon am 26.03.2020 gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen zu haben, noch war dieses Ereignis für sich geeignet, den nunmehrigen Rechtsstreit auszulösen. Der Konflikt ergibt sich vielmehr aus dem späteren Verhalten bzw. der Mittelverwendung in den Jahren 2020-2021 im Zuge der Geschäftsführung. Erst durch bestimmte Handlungen oder Unterlassungen im Umgang mit dem Kredit (etwa eine zweckwidrige Verwendung oder das Unterlassen gebotener Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlung) soll Herr (anonymisiert) nach Darstellung der Gegenseite gegen rechtliche Pflichten verstoßen haben. Diese potentiellen Pflichtverletzungen traten aber zeitlich deutlich nach März 2020 auf, nämlich im Verlauf der Geschäftstätigkeit 2020/21. Sie waren es - so der Vorwurf -, die letztlich die Insolvenzsituation und die jetzigen Ansprüche ausgelöst haben. Folglich liegt der erste adäquat kausale Verstoß frühestens in diesem späteren Zeitraum. Es wäre künstlich und unzutreffend, den Versicherungsfall auf das Datum der Kreditgewährung vorzuverlegen. Damals war die S(anonymisiert) AG noch fortführungsfähig; es gab weder einen Schaden noch einen Konflikt. Erst nachträgliche Entwicklungen führten zur Rechtsstreitigkeit. Somit ist der Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen nicht vor Vertragsbeginn oder vor Deckungsperiode eingetreten, sondern während der Vertragslaufzeit. (anonymisiert) eigener Verstoßbegriff stützt diese Sicht: „Maßgeblich ist, ob die behauptete Pflichtverletzung Grundlage einer rechtlichen Streitigkeit wird“. Die Grundlage der aktuellen Streitigkeit sind jedoch

die (angeblichen) Handlungen 2020/21, nicht der Vorgang vom März 2020. Der Ablehnungsgrund der Vorvertraglichkeit ist daher tatsachenwidrig und rechtlich unbegründet.

b) Zum Einwand, der mitversicherte Privatbereich sei nicht betroffen

Weiter vertritt (anonymisiert) die Auffassung, der strittige Sachverhalt falle nicht in den versicherten „Privatbereich“ von Herrn (anonymisiert), da die Vorwürfe seine Tätigkeit als Geschäftsführer der AG beträfen. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass Herr (anonymisiert) die Deckung für sein persönliches rechtliches Interesse begehrt - nämlich die Abwehr von Ansprüchen und Vorwürfen gegen ihn selbst. Auch wenn die behaupteten Pflichtverletzungen im Rahmen einer beruflichen Organstellung erfolgt sein sollen, richtet sich der Konflikt gegen die Privatperson (anonymisiert). Er ist individuell von Strafverfolgung bedroht und soll mit seinem Privatvermögen haften. Damit liegt aus Sicht des Versicherten ein persönliches Risiko vor, das vom privaten Rechtsschutz erfasst sein muss. Nach den Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich. Herr (anonymisiert) verfügte zumindest über Privat-Rechtsschutz; möglicherweise war auch der Berufs-Rechtsschutz Bestandteil seiner Polizza. Selbst wenn letzteres nicht ausdrücklich vereinbart war, bleibt festzuhalten: Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in eigener Sache wird vom Rechtsschutzvertrag abgedeckt, solange kein ausdrücklicher Ausschlussbestand greift. Entscheidend ist nicht, in welchem Umfeld der Vorwurf entstanden ist, sondern wen er trifft und wessen Rechtsinteressen verteidigt werden. Vorliegend geht es nicht um die Durchsetzung von Rechten der (nicht versicherten) S(anonymisiert) AG, sondern um die Verteidigung von Herrn (anonymisiert) persönlichen Rechten - namentlich Freiheit und Vermögen. Diese persönliche Organhaftung ist seinem privaten Lebensbereich zuzurechnen, denn die Folgen treffen ihn privat.

Eine Differenzierung nach Tätigkeitsbereich verliert an Bedeutung, da Herr (anonymisiert) nicht als Unternehmen, sondern als Mensch vor Gericht steht. In der Rechtsschutz-Praxis gibt es zwar Klauseln, welche z.B. arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus Geschäftsführer-Dienstverträgen vom privaten Deckungsschutz ausnehmen. Solche Klauseln greifen hier jedoch nicht: Der vorliegende Fall dreht sich nicht um eine interne Vertragsstreitigkeit (wie Kündigung oder Gehalt) zwischen Herrn (anonymisiert) und „seiner“ Gesellschaft, sondern um externe Haftungsansprüche und Strafvorwürfe. Diese werden von seinem Rechtsschutzvertrag nicht ausgeschlossen. Insbesondere sind Verfahren wegen des Vorwurfs einer beruflichen Pflichtverletzung grundsätzlich vom Straf-Rechtsschutz umfasst, sofern - wie hier - der Versicherungsnehmer sich gegen den Vorwurf eines fahrlässigen oder unwissentlichen Fehlverhaltens verteidigen muss. Art. 20 ARB 2019 sieht ausdrücklich Straf-Rechtsschutz je nach vereinbartem Bereich (Privat/Beruf/Betrieb) vor. Herr (anonymisiert) genießt zumindest im Privatbereich Deckung; sollte die Auslegung der Versicherung zutreffen, dass es sich um eine berufliche Tätigkeit handelte, so wäre dieser Bereich abzudecken gewesen (zumal Herr (anonymisiert) als unselbständig tätiger Vorstand einer AG auch unter den Berufs-Rechtsschutz fallen würde, falls dieser Baustein mitversichert ist). Mangels anderer Vereinbarung gilt jedenfalls:

Zweifel über den Deckungsumfang gehen zu Lasten des Versicherers (Unklarheitenregel). (anonymisiert) hätte die Möglichkeit gehabt, Risiken im Zusammenhang mit Organhandeln explizit vom Schutz auszunehmen - eine derart einschneidende Klausel findet sich jedoch in den ARB 2019 nicht. Insbesondere ist keine generelle Ausschlussklausel für „Ansprüche aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts“ oder Organhaftung im Vertrag von Herrn (anonymisiert) dokumentiert (eine solche müsste klar und verständlich vereinbart sein). Folglich besteht Deckungsschutz für die streitgegenständliche Auseinandersetzung, weil sie Herrn (anonymisiert) privaten Rechtsschutzbereich im Sinne der Bedingungen tangiert. Der Versicherer kann sich nicht durch einfache Etikettierung als „beruflich“ entziehen, während der Versicherungsnehmer persönlich um Existenz und Reputation kämpft.

c) Zur Behauptung, die S(anonymisiert) AG sei nicht versichert (Irrelevanz für Deckung)

(anonymisiert) verweist darauf, dass die S(anonymisiert) AG selbst nicht Versicherungsnehmer oder Mitversicherter der Rechtsschutz-Polizze sei. Dies mag zutreffen, ist aber für den Deckungsanspruch von Herrn (anonymisiert) nicht streitentscheidend. Gegenstand des Rechtsschutzversicherungsvertrags ist der Schutz bestimmter Personen (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen) in definierten Lebensbereichen. Versicherte Person ist hier Herr (anonymisiert). Er begehrt Kostenschutz für seine rechtliche Verteidigung. Dass eine am Sachverhalt beteiligte juristische Person (die AG) keinen eigenen Vertrag mit (anonymisiert) hat, steht der Deckung seines individuellen Rechtsschutzbedarfs nicht entgegen.

In Rechtsschutzfällen ist es üblich, dass die Gegenseite oder Mitbeteiligte nicht versichert sind - dies berührt den Versicherungsschutz des Versicherten jedoch nicht. Entscheidend ist allein, dass der Versicherungsnehmer selbst einen gedeckten Rechtsfall hat. Hier wird Herrn (anonymisiert) persönlich ein Fehlverhalten vorgeworfen, und er muss sich dagegen wehren. Ob die S(anonymisiert) AG parallel Ansprüche geltend macht oder von Ansprüchen betroffen ist, ist für die Deckungsfrage irrelevant. Es wird keine Leistung für die AG beansprucht, sondern ausschließlich für Herrn (anonymisiert) als versicherte Privatperson. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Selbst wenn im Zivilverfahren die Insolvenzmasse der AG Anspruchstellerin ist, ändert das nichts daran, dass Herr (anonymisiert) der verklagte (und versicherte) Beklagte ist. Seine Verteidigung dagegen fällt unter die Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen. (anonymisiert) Versicherungsbedingungen knüpfen den Deckungsschutz an die Person des Versicherungsnehmers, nicht daran, ob sonstige Beteiligte ebenfalls Verträge unterhalten. Eine fehlende „Mitversicherung“ der AG kann daher keine Leistungsfreiheit begründen. Dieser Ablehnungsgrund läuft ins Leere.

d) Zur angeblichen Überschreitung einer Streitwertobergrenze

(anonymisiert) führt aus, der geltend gemachte Streitwert überschreite eine vertraglich vereinbarte Obergrenze, weshalb kein Versicherungsschutz bestehe. Dieser Einwand ist unzutreffend, da er auf einen falschen Deckungsbaustein abstellt. Üblicherweise enthalten Rechtsschutzbedingungen nur im Allgemeinen

Vertrags-Rechtsschutz (für bestimmte zivilrechtliche Streitigkeiten) Klauseln, die den Deckungsschutz ab einem bestimmten Streitwert begrenzen. So regelt Art. 24 ARB (Vertrags-Rechtsschutz) typischerweise eine Anspruchsobergrenze, deren Überschreiten zum Ausschluss der Deckung führen kann. Nicht jedoch im Privat- oder Straf-Rechtsschutz: Weder im Schadensersatz-Rechtsschutz (Art. 19) noch im Straf-Rechtsschutz (Art. 20) der ARB 2019 findet sich eine betragsmäßige Deckelung. (...)

e) Zum örtlichen Geltungsbereich - Deckung für Verfahren in der Schweiz (anonymisiert) moniert ferner, das behördliche Verfahren in der Schweiz falle außerhalb des versicherten geografischen Bereichs. Auch dies ist eindeutig falsch. Gemäß Art. 4 ARB 2019 besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa im geografischen Sinn erfolgt - einschließlich der Schweiz - und der Versicherungsfall in diesem Bereich eintritt. (...)

f) Zur angeblich verspäteten Geltendmachung nach § 12 VersVG
Schließlich beruft sich (anonymisiert) auf § 12 VersVG und meint, Herr (anonymisiert) habe den Versicherungsfall zu spät gemeldet bzw. geltend gemacht. Diese Auffassung beruht auf einer verfehlten Auslegung der Fristen. Richtig ist: § 12 Abs. 3 VersVG sieht vor, dass der Versicherer leistungsfrei wird, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird - jedoch beginnt diese Frist erst nach einer qualifizierten Ablehnung durch den Versicherer zu laufen. Eine solche qualifizierte Deckungsablehnung erging hier mit Schreiben vom 8.1.2026, in welchem (anonymisiert) die Gründe darlegte und auf die Jahresfrist hinwies. Folglich hat die Jahresfrist zur gerichtlichen Geltendmachung frühestens mit Zugang dieser Ablehnung begonnen. Herr (anonymisiert) befindet sich derzeit im Schlichtungsverfahren - die Jahresfrist ist somit keinesfalls abgelaufen, noch nicht einmal angebrochen zum Zeitpunkt der Deckungsanfrage.

Möglicherweise zielt der Einwand auf Art. 3.2. ARB 2019 ab, wonach kein Schutz besteht, wenn der Deckungsanspruch später als drei Jahre nach Vertragsbeendigung geltend gemacht wird. Herr (anonymisiert) hat jedoch auch diese Frist gewahrt. Sein Rechtsschutzvertrag mit (anonymisiert) bestand seit 2019 und war zum Zeitpunkt der Ereignisse aktiv; jedenfalls wurde der Deckungsanspruch innerhalb der Vertragslaufzeit bzw. kurz nach einer etwaigen Beendigung angemeldet. Vor allem aber enthält Art. 3.2 ARB für Verbraucher eine wichtige Ausnahme: Die Drei-Jahres-Frist gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Deckungsanspruch nach Kenntnis des Versicherungsfalls unverzüglich im Sinne des § 33 VersVG geltend gemacht hat. Genauso liegt der Fall hier. Herr (anonymisiert) erlangte erst im Mai 2025 Kenntnis davon, dass gegen ihn strafrechtlich ermittelt wird und dass er zivilrechtlich in Anspruch genommen werden könnte. Unmittelbar nach dieser Kenntnis hat er seinen Rechtsschutzversicherer informiert und um Deckung ersucht. Die Meldung erfolgte somit unverzüglich im Sinne des Gesetzes. Eine eventuelle Vertragsbeendigung stünde dem Deckungsschutz nicht entgegen, da Herr (anonymisiert) die Anspruchsanmeldung fristgerecht und ohne schuldhaftes Verzug vornahm. Art. 3.2 ARB schützt Verbraucher wie ihn in einem solchen Fall ausdrücklich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Herr (anonymisiert) keinerlei Obliegenheiten verletzt oder Fristen versäumt hat, die seinen Deckungsanspruch beeinträchtigen könnten. Weder die gesetzliche Jahresfrist des § 12 VersVG noch die dreijährige Anmeldefrist der ARB 2019 standen hier jemals im Risiko. Der Versicherer kann sich daher nicht auf Verspätung berufen. Dieser Ablehnungsgrund ist somit haltlos.(...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl OGH 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl RS0080166).

Der Antragsgegner begehrt Versicherungsschutz einerseits für die Abwehr von Schadenersatzforderungen, die gegen ihn erhoben werden, sowie für die Vertretung in Strafverfahren wegen Förderungsbetruges. Der Schlichtungskommission liegen weder diese Forderungsschreiben gegen den Antragsgegner noch Unterlagen zu einem konkreten Strafverfahren vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer, der eine Versicherungsleistung beansprucht, die anspruchsbegründende Voraussetzung des Eintrittes des Versicherungsfalls beweisen muss (vgl RS0080003).

Die Schlichtungskommission geht aufgrund der beiderseitigen Stellungnahmen der Parteien von der Annahme aus, dass dem Antragsgegner ein Fehlverhalten in den Jahren 2020 und 2021 vorgeworfen wird, ohne dass ein konkretes Anfangsdatum bestimmt ist, und aufgrund dieses Fehlverhaltens gegen ihn Schadenersatzforderungen Dritter erhoben werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Abwehr von Schadenersatzforderungen im konkreten Fall dem Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz oder Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz zuzuordnen ist, weil in beiden Fällen auch nach dem von beiden Seiten unbestrittenen Sachverhalt keine Deckung gegeben ist:

Zum einen ist im Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz schon nach dem Wortlaut des Art 19.2. ARB nur die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen versichert bzw. versicherbar, nicht aber deren Abwehr. Dieses Rechtsschutzbedürfnis ist typischerweise Teil der Haftpflichtversicherung und dort versicherbar.

Zum anderen ist nach den getroffenen Vereinbarungen im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz nur der Privatbereich des Antragsgegners versichert, nicht aber Versicherungsfälle, die den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen. Der Begriff „Privatbereich“ stellt auf Ereignisse des täglichen Lebens ab, die nicht bei einer (geschäftlichen) Tätigkeit im Betrieb, Gewerbe oder Beruf eintreten (OGH 22.4.2025, 7 Ob 218/24w Rz 20 *ecolx* 2025/267 [Figl/Meyer]). Werden - wie im Anlassfall behauptet - Forderungen Dritter gegen den Antragsgegner geltend gemacht, die sich auf ein Fehlverhalten in der Ausübung seiner Tätigkeit als Organ der *S(anonymisiert)* AG begründen, so fällt dies in den Berufsbereich und nicht in den Privatbereich des Antragsgegners.

Soweit der Rechtsvertreter des Antragsgegners in seiner Stellungnahme vorbringt, dass der Insolvenzverwalter Forderungen aus Geschäftsführerhaftung geltend macht, könnte allenfalls auch der Baustein Arbeitsgerichts-Rechtsschutz betroffen sein. Diesbezüglich wäre jedoch die Wartefrist von 3 Monaten zu beachten, weshalb Versicherungsschutz in diesem Baustein erst ab 15.1.2021 besteht und bei Vorwürfen, die sich auch auf das Jahr 2020 beziehen, der Versicherer keinesfalls deckungspflichtig wäre.

Soweit sich das Begehren auf Rechtsschutzdeckung auf die Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe gegen den Antragsgegner wegen eines möglichen Förderungsbetruges richtet, ist festzuhalten, dass es sich bei Betrug um ein Delikt handelt, das wissentliche Täuschung voraussetzt und somit ein reines Vorsatzdelikt ist. Gemäß Artikel 20.2.1.3 ARB 2019 besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, rückwirkend ab Anklage, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch erfolgt. Dass letztere Voraussetzungen vorliegen, wird vom Antragsgegner bzw. dessen Rechtsvertreter nicht behauptet.

Es ist weiters festzuhalten, dass die Antragsgegnerseite auch in ihrer Schilderung offen lässt, auf welchen Zeitpunkt - abgesehen vom Zeitraum 2020/2021 - sich die Vorwürfe eines Fehlverhaltens konkret beziehen. Der Antragsgegner wäre im Falle der rückwirkenden Deckung des Strafverfahrens auch dafür beweispflichtig, dass der Beginn der vorgeworfenen strafbaren Handlung in die Zeit des aufrechten Versicherungsvertrages fällt.

Es war daher schon aus den dargelegten Gründen spruchgemäß zu empfehlen.

Auf die weiteren geltend gemachten Ablehnungsgründe muss nicht eingegangen werden, insbesondere auf die Frage, ob der Versicherer sich bei seiner Deckungsablehnung auch auf Artikel 3, Pkt. 2 ARB 2019 stützen kann, zumal die Parteien keine einheitliche Stellungnahme über den Endtermin des Versicherungsvertrages abgegeben haben und die Schilderung offen lässt, ob der Antragsgegner nach Kenntnis des Versicherungsfalles, die dessen Rechtsvertreter selbst mit Mai 2025 angibt, unverzüglich den Versicherungsfall der Antragstellerin gemeldet hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 11. März 2026